Abkommen über die Aufstellung von Verbänden der Waffen-SS in Ungarn 1944

1. 3. Ungarische Staatsbürger, Staatenlose, Andersstaatliche deutscher Volkszugehörigkeit aller Jahrgänge werden nach gegenseitiger Vereinbarung für die Dauer des Krieges im Wege der Wehrdienstpflicht der Deutschen Wehrmacht – Waffen-SS überlassen. Die Wehrdienstpflicht beginnt vorerst mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

4. Als deutscher Volksangehöriger kommt in Anwendung dieser Vereinbarung in Betracht, wer sich durch seine Lebensweise und seine Volkstums-Merkmale als solcher zeigt oder sich freiwillig zum Deutschtum bekennt.

5. Für das Aufstellen der SS-Verbände kommen Männer, sowohl aus den zivilen Sektoren /Reservisten und Ungediente/ wie auch aus der Honvéd in Frage. Die Werbung darf erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der folgenden Vereinbarung begonnen werden.

6. Mit Berücksichtigung der Produktionsfähigkeit der Industrie des Bergbaus und der Schlagfertigkeit der Honvéd werden die nötigen Facharbeiter mit Spezialausbildung durch das Honvédministerium zu eigener Verfügung zurückgehalten. Die Zurückstellung darf, wie bei den ersten beiden Waffen-SS Aktionen ermittelt, 10,5% der zur Einberufung tauglich Gemusterten nicht übersteigen.

7. Erforderliche Unterkünfte und Truppenübungsplätze werden vom Honvédministerium zur Verfügung gestellt. Ebenso im Rahmen des Möglichen, Ausrüstung, Gerät, Material usw.

8. Die Erfassung, Musterung und Einberufung erfolgt durch das SS-Hauptamt, Ersatzinspektion Süd-Ostraum, SS-Ersatzkommando in Ungarn, in Zusammenarbeit mit dem Königlich Ungarischen Honvédministerium.

9. Die Entscheidung:

a) über die Zurückstellung erfolgt unmittelbar nach der Musterung durch die Waffen-SS,

b) über die Zurückhaltung entscheidet innerhalb 14 Tage nach der Musterung das Honvédministerium. Zurückgestellte müssen auch vom ungarischen Staat in ihren zivilen Berufen belassen werden.

10. Das Ungarische Honvédministerium erhält vom SS-Ersatzkommando Ungarn Transportlisten der Einberufenen in gleicher Ausfertigung und Art wie bisher.

11. Die Fürsorge und Versorgung erfolgt entsprechend den bisherigen Vereinbarungen.

12. Die in die Deutsche Wehrmacht, Waffen-SS Einberufenen behalten alle Rechte eines ungarischen Staatsbürgers und bleiben ungarische Staatsangehörige. Durch den Eintritt in die Deutsche Wehrmacht, Waffen-SS gelten sie gleichzeitig als deutsche Reichsangehörige. Dasselbe gilt auch für alle bisher in die Deutsche Wehrmacht – Waffen-SS Einberufenen. Für die Betreffenden gilt also der bisherige Verzicht auf die ungarische Staatsangehörigkeit oder bereits vorgenommene Ausbürgerung als rückgängig gemacht. Die Angehörigen der Einberufenen genießen die gleichen Rechte und Begünstigungen, wie Angehörige der zur Honvéd Einberufenen.

Budapest, den 14. April 1944

Csatay vezds.

Dr. Veesenmayer